

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

18.01.2021

Geschäftszahl

7Nc2/21k

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofräte Hon.-Prof. Dr. Höllwerth und MMag. Matzka als weitere Richter in der beim Handelsgericht Wien zum AZ 27 Cg 61/20f anhängigen Rechtssache der klagenden Partei H***** W*****, vertreten durch Dr. Robert Krasa, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei U***** AG, *****, vertreten durch Dr. Alexandra Slama, Rechtsanwältin in Klagenfurt am Wörthersee, wegen 21.946,64 EUR sA, infolge Delegierungsantrags der beklagten Partei gemäß § 31 Abs 2 JN den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Handelsgericht Wien zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Der in Kärnten ansässige **Kläger** begehrt vom in Wien ansässigen Versicherer Zahlung aus einem für den ebenfalls in Kärnten gelegenen Schilift des Klägers bestehenden Maschinenbruchversicherungsvertrag.

[2] Die **Beklagte** bestritt in ihrem Einspruch gegen den vom angerufenen Handelsgericht Wien antragsgemäß erlassenen Zahlungsbefehl ihre Leistungspflicht, weil der Schaden aufgrund Abnutzung eingetreten und daher kein versichertes Ereignis sei; außerdem habe der Kläger Obliegenheiten verletzt. Sie bot als Beweis Parteienvernehmung (ebenso wie der Kläger ohne weitere Einschränkung) sowie einen in Kärnten wohnhaften Zeugen, die Abhaltung eines Ortsaugenscheins und die Einholung eines Sachverständigengutachtens an.

[3] Mit dem Einspruch verband die Beklagte einen Antrag auf Delegierung an das Landesgericht Klagenfurt nach § 31 Abs 1 JN. Ihr Unternehmenssitz befinde sich zwar in Wien, sie hätte aber auch in Klagenfurt am Sitz der Landesdirektion geklagt werden können. Der

